

Satzung Deutsche Angst-Hilfe e. V.

Gemeinsame Präambel der Deutschen Angst-Hilfe e.V. und der Angst-Hilfe München e.V.

Die Deutsche Angst-Hilfe e.V. und die Angst-Hilfe München e.V. verbindet eine lange gemeinsame Geschichte.

1989 wurde in München eine der ersten Angstselbsthilfegruppen in Deutschland gegründet, der Beginn der Münchner Angstselbsthilfe (MASH). 1990 folgte die Gründung des Angst-Hilfe e.V. Anfragen aus ganz Deutschland gingen ein und der Verein unterstützte bei mehr als 180 Gruppengründungen im deutschsprachigen Raum. So kamen 1995 die Projekte: Deutsche Angstselbsthilfe (DASH) sowie die Angst-Zeitschrift (daz) hinzu.

Bis 2019 führte die Angst-Hilfe e.V. diese drei Projekte gemeinsam unter einem Vereinsdach. Eine beispiellose Erfolgsgeschichte in der Angstselbsthilfelandchaft. Um sich der jeweiligen Ebene (München – Deutschland) noch fokussierter und wirksamer widmen zu können, wurde der bestehende Verein 2018/2019 zur Deutschen Angst-Hilfe e.V. und in München gründete sich die Angst-Hilfe München e.V. Es entstanden also zwei unabhängige Vereine.

Die gemeinsame Geschichte, die gemeinsamen Werte und Interessen im Sinne der Betroffenen und der Angstselbsthilfe, die gemeinsame Vorstellung und Überzeugung von wirksamer Angstselbsthilfe sowie die gemeinsame Vision von einer Gesellschaft, in der offen über Ängste gesprochen werden kann, in der Menschen mit Angststörung keine Angst vor Stigmatisierung und Diskriminierung haben müssen, verbinden die beiden Vereine fortwährend.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Deutsche Angst-Hilfe e.V.

2. Vereinssitz ist München.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung des

bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Unterstützung von Menschen mit Angststörungen bei der Überwindung ihrer Krankheit, indem insbesondere (Peer-)Beratungs-Angebote organisiert, Informations- und Selbsthilfematerial zur Verfügung gestellt sowie die nachfolgend genannten Punkte b) bis f) vorangetrieben werden,
 - b) die Förderung eines wirksamen Austausches von Betroffenen in Angstselbsthilfegruppen, indem insbesondere Schulungen und Fortbildungen angeboten sowie entsprechendes Infomaterial und Erfahrungen von Best Practice Modellen zur Verfügung gestellt werden,
 - c) den Ausbau der Vernetzung von Angstselbsthilfegruppen und der einzelnen Betroffenen untereinander, indem insbesondere Vernetzungstreffen und entsprechende Tagungen organisiert sowie neue Medien und Onlinedatenbanken genutzt werden,
 - d) die Verbreitung und Verbesserung des Wissens über Angststörungen in der Öffentlichkeit, um der Stigmatisierung betroffener Menschen entgegenzuwirken, indem insbesondere öffentlichkeitswirksame Kampagnen organisiert, mit seriösen Medienformaten und öffentlichen Institutionen (z.B. Schulen/Universitäten) sowie Unternehmen und Arbeitnehmervertretungen kooperiert und Informationsmaterial angeboten wird,
 - e) die Vertretung der Interessen von Betroffenen in der Öffentlichkeit, im professionellen Gesundheitssystem und in der Forschung, indem sich Vertreter der Deutschen Angst-Hilfe e.V. an (fach-) politischen Gremien, an wissenschaftlichen Projekten und an entsprechenden Tagungen und Kongressen beteiligen,
 - f) die Förderung sowie Durchführung von Forschungsprojekten im Bereich der Angst(selbst)hilfe. Dabei kann sich der Verband Hilfspersonen bedienen, deren Wirken wie das eigene Wirken der Deutschen Angst-Hilfe e.V. ist. Er kann auch Mittel an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für deren steuerbegünstigte Zwecke weiterleiten.
4. Der Verein muss nicht alle vorgenannten Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks gleichzeitig und in gleichem Umfang verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche der Maßnahmen jeweils vorrangig verfolgt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die aktiv für dessen Ziele und deren Verwirklichung tätig sind. Über die Mitgliedschaft im Verein entscheidet der Vorstand. Der Antrag muss schriftlich erfolgen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften eines gesetzlichen Vertreters.
 - b) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenvereinigungen werden, die den Verein wirtschaftlich oder ideell unterstützen. Sie werden zur Mitgliederversammlung eingeladen, haben Rede- und Antragsrecht, kein Stimmrecht. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
2. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen können Vereinsmitglieder werden. Sie haben Antrags- und Rederecht, kein Stimmrecht.
3. Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe und Fälligkeit der zu zahlenden Beiträge regelt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch Austritt, Ausschluss oder deren Auflösung.
5. Der Austritt aus dem Verein ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig; er ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.
6. Ein Vereinsmitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen auf Antrag des Vorstands ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das betroffene Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder geschädigt hat. Ist ein Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses mehr als 6 Monate im Rückstand, kann der Vorstand das betreffende Mitglied durch Beschluss aus dem Verein ausschließen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit mindestens 30-tägiger Frist durch Anschreiben in Textform (als Brief oder per E-Mail) zu erfolgen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mailadresse des Mitglieds gerichtet ist. Das Verfahren zur Erstellung der Tagesordnung wird in der Geschäftsordnung geregelt. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Über die ergänzten Tagesordnungspunkte wird beraten, aber frühestens in der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies 1/3 der ordentlichen Mitglieder in Textform unter Angabe des selben Grundes beim Vorstand beantragt oder das Vereinsinteresse es erfordert.
3. Versammlungsleitung und Protokollführung wird von je einem ordentlichen Vereinsmitglied übernommen.
4. Mitgliederversammlungen können am Sitz des Vereins oder einem vom Vorstand bestimmten anderen Ort stattfinden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Nur ordentliche Mitglieder haben Wahl- und Stimmrecht. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Mitglieder können sich bei Abstimmungen durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann maximal 5 ordentliche Vereinsmitglieder vertreten.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Wahl des Vorstands;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Erörterung des Jahresberichts;
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung;
 - e) den Haushaltsplan;
 - f) die langfristigen Aufgaben und Ziele des Vereins;
 - g) die Festlegung der Beitragsordnung;
 - h) die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds;
 - i) die Änderung der Satzung;
 - j) die Auflösung des Vereins;
 - k) die Zahlung einer Ehrenamtspauschale für Vorstandsmitglieder, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Verein stehen.
7. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, zur Änderung des Satzungszwecks eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Regelung in § 7 Abs. 6 bleibt davon unberührt. Soll in der Mitgliederversammlung eine Satzungsänderung beschlossen werden, so ist der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung der zu ändernde Satzungstext (alt) sowie die entsprechenden Änderungsvorschläge (neu) beizulegen.
8. Die in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Allen Mitgliedern des Vereins ist innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Mitgliederversammlung eine Kopie der Niederschrift in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) zuzusenden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem und maximal fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern.
Setzt sich der Vorstand aus zwei oder mehr Mitgliedern zusammen, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei gemeinsam handelnde Mitglieder des Vorstands vertreten.
Setzt sich der Vorstand aus einem Mitglied zusammen, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch dieses Mitglied allein vertreten.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und informiert die Mitgliederversammlung über Inhalt und Änderungen der Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, hat dieser das Recht auf Selbstergänzung. Die Anzahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf nicht mehr als zwei betragen. Ein kooptiertes Mitglied bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung Vorstandsmitglied.
4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über alle Maßnahmen des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Vereinsorgane vorbehalten sind, und kann eine Geschäftsführung bestellen.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen zu denen das zuständige Vorstandsmitglied mit einer Tagesordnung einlädt. Beschlussfähigkeit ist bei Teilnahme von mindestens 50% der Vorstandsmitglieder gegeben. Beschlüsse werden im Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmhaltungen sind unzulässig. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch schriftlich (E-Mail, Textnachricht) im Umlaufverfahren gefasst werden. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
6. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern vor Eintragung schriftlich mitgeteilt werden.
7. Die Mitglieder des Vorstands erhalten jeweils eine Vergütung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz, sofern nicht die Mitgliederversammlung feststellt, dass die Haushaltslage der Auszahlung entgegensteht. Auslagen eines Vorstandsmitglieds im Interesse des Vereins und in angemessener Höhe werden nach Vorlage der Einzelbelege auf Beschluss des Vorstands ersetzt.
8. Wissenschaftler und Fachleute, insbesondere aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Sozialwesen, die sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen, können vom Vorstand in einen Beirat berufen werden. Der Beirat unterstützt den Vorstand in beratender Funktion.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Vorstand bestellt zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins eine hauptamtliche Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführung nimmt mit Rede- und Antragsrecht an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil. Stellt sich die Geschäftsführung jedoch bei der Mitgliederversammlung für ein Amt im Vorstand zur Wahl und wird gewählt, ist sie ordentliches Mitglied des Vorstands und hat Stimmrecht. Die Geschäftsführung kann ausschließlich in einen mehrköpfigen Vorstand gewählt werden.
3. Sofern eine Geschäftsführung stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand ist, ist sie bei Beschlüssen, die das eigene Dienstverhältnis betreffen, von der Stimmberechtigung ausgeschlossen.
4. Die Geschäftsführung erhält für Ihre Tätigkeit eine Vergütung. Über außertarifliche Zulagen und deren Höhe entscheidet der Vorstand. Die Geschäftsführungstätigkeit wird durch Dienstvertrag geregelt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden beschlossen werden. Der Antrag hierzu muss auf der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Angsthilfe München e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, vorrangig zur Sicherung des Projektes MASH.
3. Die Mitgliederversammlung kann - dem § 9 Abs. 2 nachrangig - eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege oder die Förderung der Wissenschaft und Forschung auswählen. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Ein Anspruch der Vereinsmitglieder auf Auszahlung oder sonstige Zuwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins besteht nicht.

* * * * *